

Geschäftsverzeichnissnr. 6823
Entscheid Nr. 60/2018 vom 17. Mai 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels, dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 22. Dezember 2017 in Sachen Jacques Meganck und Geneviève Demassieux gegen die Gebäuderegie, die « Compagnie d'Entreprises CFE » AG, die « Les Entreprises Louis De Waele » AG und die « Grond- en Afbraakwerken G. & A. De Meuter » AG, dessen Ausfertigung am 22. Januar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er es der Partei, auf deren Antrag hin bereits ein Zwangsgeld auferlegt wurde, nicht ermöglicht, ein zusätzliches Zwangsgeld oder die Erhöhung des bereits auferlegten Zwangsgeldes zu beantragen, falls die Partei, die unter Androhung eines Zwangsgeldes dazu verurteilt wurde, ihren Verpflichtungen nachzukommen, es unterlässt dies zu tun, während er es der verurteilten Partei, der ein Zwangsgeld auferlegt bekam, wohl ermöglicht, beim Richter zu beantragen, das Zwangsgeld aufzuheben, dessen Laufzeit während der durch ihn festzulegenden Frist auszusetzen oder es herabzusetzen im Falle der endgültigen oder zeitweiligen, völligen oder teilweisen Unmöglichkeit des Verurteilten, der Hauptverurteilung Folge zu leisten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten? ».

Am 8. Februar 2018 haben die referierenden Richter F. Daoût und E. Derycke in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtsache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. In der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf gerichtliches Gehör, zu äußern, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung es der Partei, auf deren Antrag hin bereits ein Zwangsgeld auferlegt worden sei, nicht ermögliche, ein zusätzliches Zwangsgeld oder die Erhöhung des bereits auferlegten Zwangsgeldes zu beantragen, falls die Partei, die unter Androhung eines Zwangsgeldes dazu verurteilt worden sei, ihren Verpflichtungen nachzukommen, es unterlasse dies zu tun, während sie es der verurteilten Partei, der ein Zwangsgeld auferlegt

bekommen habe, wohl ermögliche, beim Richter zu beantragen, das Zwangsgeld aufzuheben, dessen Laufzeit während der durch ihn festzulegenden Frist auszusetzen oder es herabzusetzen im Falle der endgültigen oder zeitweiligen, völligen oder teilweisen Unmöglichkeit des Verurteilten, der Hauptverurteilung Folge zu leisten.

B.2. Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Wenn es dem Verurteilten ständig oder vorübergehend unmöglich ist, der Hauptverurteilung ganz oder teilweise nachzukommen, kann der Richter, der das Zwangsgeld auferlegt hat, auf Antrag des Verurteilten das Zwangsgeld aufheben, seine Fälligkeit während eines von ihm bestimmten Zeitraums aussetzen oder den Betrag herabsetzen.

Wird das Zwangsgeld vor dieser Unmöglichkeit verwirkt, kann der Richter es weder aufheben noch herabsetzen ».

B.3. In seinem Entscheid Nr. 122/2012 vom 18. Oktober 2012 hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 36 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern er der klagenden Partei, auf deren Antrag hin bereits ein Zwangsgeld auferlegt wurde, nicht die Möglichkeit bietet, das Auferlegen eines zusätzlichen Zwangsgeldes oder die Erhöhung des bereits auferlegten Zwangsgeldes zu beantragen, wenn die Behörde ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Nichtigkeitsentscheids auf beharrliche Weise nicht nachkommt, während er der Behörde, der ein Zwangsgeld auferlegt wurde, die Möglichkeit bietet, die Aufhebung dieses Zwangsgeldes, die Aussetzung seiner Fälligkeit oder seine Herabsetzung zu beantragen, wenn es ihr ständig oder vorübergehend unmöglich ist, der Hauptverurteilung ganz oder teilweise nachzukommen.

Der Gerichtshof hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

« B.4. Eine Behörde, der ein Zwangsgeld auferlegt wurde, kann bei dem Staatsrat einen Antrag auf Aufhebung, Aussetzung oder Herabsetzung dieses Zwangsgeldes einreichen, wenn es unmöglich ist, die Hauptverurteilung auszuführen.

Die klagende Partei, auf deren Antrag hin das Zwangsgeld auferlegt wurde, kann keinen Antrag auf Erhöhung des Zwangsgeldes oder auf Auferlegung eines zusätzlichen Zwangsgeldes einreichen, wenn die Behörde es unterlässt, den Nichtigkeitsentscheid auszuführen.

Dieser Behandlungsunterschied ist Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage.

B.5. Nach Darlegung des Ministerrates sei der Antrag der Behörde auf Aufhebung, Aussetzung oder Herabsetzung des auferlegten Zwangsgeldes im Falle der Unmöglichkeit, die Hauptverurteilung auszuführen, nicht vergleichbar mit dem Antrag der klagenden Partei auf Erhöhung des auferlegten Zwangsgeldes oder auf Auferlegung eines zusätzlichen Zwangsgeldes, wenn die Behörde es unterlasse, den Nichtigkeitsentscheid auszuführen.

Man darf einen Unterschied jedoch nicht mit einer Nichtvergleichbarkeit verwechseln. Die unterschiedlichen Folgen, die durch die Einreicher einer Klage angestrebt werden, können zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch sie können nicht ausreichen, um zur Schlussfolgerung der Nichtvergleichbarkeit zu gelangen, denn andernfalls würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

B.6. Das Recht auf eine tatsächliche Ausführung gerichtlicher Entscheidungen gehört zu den fundamentalen Grundlagen, auf denen ein Rechtsstaat beruht.

Die Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung ist insbesondere in Verwaltungsstreitsachen von Bedeutung. Mit dem Einreichen einer Nichtigkeitsklage bezweckt der Kläger nicht nur die Nichtigerklärung der fraglichen Verwaltungshandlung, sondern auch die Aufhebung ihrer Folgen. Ein effektiver Rechtsschutz und die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit erfordern es, dass die Verwaltung sich der Entscheidung des Richters beugt. Die Verpflichtung zur Ausführung ist nicht auf den Tenor begrenzt; auch der Grund der Entscheidung muss eingehalten und angewandt werden. Wenn die Verwaltung sich weigert oder es unterlässt, sie auszuführen oder die Ausführung verzögert, würden die Garantien, die der Rechtsuchende im Verlauf des Verfahrens genießt, jegliche Bedeutung verlieren (EuGHMR, 19. März 1997, *Hornsby* gegen Griechenland, § 41; EuGHMR, 18. November 2004, *Zazanis* gegen Griechenland, § 37; EuGHMR, 9. Juni 2009, *Nicola Silvestre* gegen Italien, § 59).

B.7. Die Möglichkeit zur Auferlegung eines Zwangsgeldes, die in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist, hat der Gesetzgeber als notwendig erachtet, um die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit und einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Wenn er die Möglichkeit zur Auferlegung eines Zwangsgeldes mit Bedingungen verbindet, darf der Gesetzgeber jedoch nicht auf diskriminierende Weise zum Nachteil der Partei, auf deren Antrag hin das Zwangsgeld auferlegt wurde, das vorerwähnte Recht auf tatsächliche Ausführung eines Nichtigkeitsentscheids verletzen.

Wenn dem Antrag der Behörde auf Aufhebung, Aussetzung oder Herabsetzung des auferlegten Zwangsgeldes stattgegeben wird, falls ein neuer Umstand vorliegt, insbesondere die Unmöglichkeit, die Hauptverurteilung auszuführen, ist es daher nicht vernünftig gerechtfertigt, dass dem Antrag der klagenden Partei auf Erhöhung des auferlegten Zwangsgeldes oder auf Auferlegung eines zusätzlichen Zwangsgeldes nicht stattgegeben wird, wenn die Behörde es unterlässt, den Nichtigkeitsentscheid auszuführen.

B.8. Es trifft zwar zu, wie die Region Brüssel-Hauptstadt anführt, dass der Staatsrat bei der Festlegung des Betrags des Zwangsgeldes bereits dem erwarteten Widerstand der Behörde bei der Ausführung des Nichtigkeitsentscheids Rechnung getragen hat, doch dieser Faktor beruht notwendigerweise nur auf einer Einschätzung und betrifft keinen gesicherten Fakt. Das unerwartete Festhalten der Behörde an der Nichtausführung kann daher ebenfalls als neuer Umstand betrachtet werden.

Auch das Bestehen von Alternativen zur Ausführung eines Nichtigkeitsentscheids, auf die der Ministerrat verweist, kann keine ausreichende Rechtfertigung für den fraglichen Behandlungsunterschied bieten. Die Möglichkeit, eine neue Nichtigkeitsklage bei dem Staatsrat gegen das Auftreten der Behörde im Widerspruch zu dem Nichtigkeitsentscheid und auf der Grundlage der Verletzung der materiellen Rechtskraft des Nichtigkeitsentscheids einzureichen, sowie die Möglichkeit, bei dem Zivilrichter eine Anordnung zur Ausführung einer bestimmten Verwaltungshandlung zu beantragen, stellen für die klagende Partei zusätzliche Verfahrensschwellen dar, die ihr Recht auf tatsächliche Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung auf unverhältnismäßige Weise einschränken. Eine Klage auf Schadensersatz beim ordentlichen Richter kann in den meisten Fällen nur eine Ausführung durch etwas Gleichwertiges beinhalten, und gerade dies ist das Übel, dem der Gesetzgeber mit der Einführung des Zwangsgeldes abhelfen wollte.

B.9. Die fragliche Bestimmung ist deshalb nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie der klagenden Partei, auf deren Antrag hin bereits ein Zwangsgeld auferlegt wurde, nicht die Möglichkeit bietet, das Auferlegen eines zusätzlichen Zwangsgeldes oder die Erhöhung des bereits auferlegten Zwangsgeldes zu beantragen, wenn die Behörde ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Nichtigkeitsentscheids auf beharrliche Weise nicht nachkommt, während sie der Behörde, der ein Zwangsgeld auferlegt wurde, die Möglichkeit bietet, die Aufhebung dieses Zwangsgeldes, die Aussetzung seiner Fälligkeit oder seine Herabsetzung zu beantragen, wenn es ihr ständig oder vorübergehend unmöglich ist, der Hauptverurteilung ganz oder teilweise nachzukommen.

B.10. Da diese Lücke in dem Text enthalten ist, der dem Gerichtshof unterbreitet wurde, obliegt es dem vorliegenden Richter, der durch den Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu bereiten, da diese Feststellung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, damit die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt wird, indem die Artikel 20 bis 24 des königlichen Erlasses vom 2. April 1991 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates in Sachen Zwangsgeld analog angewandt werden ».

B.4.1. Genauso wie das vom Staatsrat auferlegte Zwangsgeld bezweckt das von den Rechtsprechungsorganen des gerichtlichen Standes auferlegte Zwangsgeld die Gewährleistung der Beachtung der materiellen Rechtskraft der von ihnen verkündeten Entscheidungen.

B.4.2. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die im vorerwähnten Entscheid Nr. 122/2012 dargelegt wurden, ist Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er es der Partei, auf deren Antrag hin bereits ein Zwangsgeld auferlegt wurde, nicht ermöglicht, ein zusätzliches Zwangsgeld oder die Erhöhung des bereits auferlegten Zwangsgeldes zu beantragen, falls die Partei, die unter Androhung eines Zwangsgeldes dazu verurteilt wurde, ihren Verpflichtungen nachzukommen, es unterlässt dies zu tun, während er es der verurteilten Partei, der ein

Zwangsgeld auferlegt bekam, wohl ermöglicht, beim Richter zu beantragen, das Zwangsgeld aufzuheben, dessen Laufzeit während der durch ihn festzulegenden Frist auszusetzen oder es herabzusetzen im Falle der endgültigen oder zeitweiligen, völligen oder teilweisen Unmöglichkeit des Verurteilen, der Hauptverurteilung Folge zu leisten.

B.4.3. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

B.5. Da die in B.4.2 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es der Partei, auf deren Antrag hin bereits ein Zwangsgeld auferlegt wurde, nicht ermöglicht, ein zusätzliches Zwangsgeld oder die Erhöhung des bereits auferlegten Zwangsgeldes zu beantragen, falls die Partei, die unter Androhung eines Zwangsgeldes dazu verurteilt wurde, ihren Verpflichtungen nachzukommen, es unterlässt dies zu tun.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Mai 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels